

- c) ob zwischen den festgestellten Verletzungen von Rechtspflichten und den eingetretenen Folgen (Gefahrensituation, Körperverletzung oder Tötung) ein ursächlicher Zusammenhang besteht;
- d) ob die eingetretenen Folgen schuldhaft — bewußt oder, unbewußt fahrlässig — herbeigeführt worden sind.

1. Zur Verantwortung für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

- a) Zur Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und Genossenschaften für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Nach § 88 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit und § 8 ASchVO obliegt die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb dem Betriebsleiter bzw. nach § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz dem Vorsitzenden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlicher Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie nach §§ 4, 5 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ebenfalls dem Vorsitzenden. Die dabei von dem Betriebsleiter im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus §§ 54, 87, 90, 94 und 96 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961, der Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsschutzanordnung 1 und aus den für den jeweiligen Bereich geltenden weiteren Arbeitsschutzanordnungen sowie aus den §§ 5 bis 9 der 3. DVO zum LPG-Gesetz und §§ 3 bis 6 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Dabei ist zu beachten, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Mindestforderungen enthalten, die der Betriebsleiter entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren hat (§ 16 ASchVO). Besondere Bedeutung hat auch die Pflicht der Betriebsleiter zur Schaffung einer unfallfreien Technik (§ 91 Abs. 1 GBA, §§ 8, 9 ASchVO, ASAO 3 — Schutzgüteanordnung —).

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Diese Aufgaben verwirklicht er vor allem durch die Anleitung und Kontrolle der ihm nach dem Funktionsplan unmittelbar unterstellten leitenden Mitarbeiter und durch die systematische Analyse der im Betrieb eingetretenen Arbeitsunfälle. Bei der Kontrolle über die Durchführung seiner Weisungen muß sich der Betriebsleiter im allgemeinen auf die Berichterstattung (Vollzugsmeldung) der ihm unterstellten verantwortlichen leitenden Mitarbeiter stützen, sofern nicht besondere Umstände seine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern. Er ist nicht ver-

pflichtet, die Ausführung seiner zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes erteilten Anweisungen in jedem Falle an Ort und Stelle zu kontrollieren; eine solche generelle Forderung würde den Betriebsleiter in der Erfüllung seiner Leitungsaufgaben behindern und geeignet sein, den konkreten Umfang und Inhalt der Verantwortung der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter zu verwischen (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGSt Bd. 8). Er hat jedoch nur solche Werk tätige als Leiter von Bereichen einzusetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verfügen (§15 ASchVO); er hat ferner deren Verantwortungsbereiche genau abzugrenzen.

Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters gelten gemäß § 18 ASchVO auch für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, also auf alle genossenschaftlichen Arbeiten und alle genossenschaftlich genutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In LPG des Typs III ist der Vorsitzende nicht verantwortlich für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der individuellen Hauswirtschaft, es sei denn, dieses Land wird von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von LPG des Typs I und II erstreckt sich nicht auf den Bereich der individuell betriebenen Viehwirtschaft. Diese Verantwortlichkeit kann nicht etwa aus der Verpflichtung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes hergeleitet werden, die Erfüllung der Planziele der tierischen Produktion, auch soweit noch individuell produziert wird, zu sichern (Ziff. 31 Abs. 2 Musterstatut Typ I, Ziff. 32 Abs. 2 Musterstatut Typ II). Sowohl die Organisation der Produktion als auch die Wahrnehmung der dem Vorsitzenden auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes übertragenen Aufgaben setzen voraus, daß er im Rahmen dieser Aufgaben Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern hat. Mit solchen Rechten ist er aber nicht ausgestattet, soweit es den Bereich der individuellen Produktion betrifft.

- b) Zur Verantwortung des Sicherheitsinspektors bzw. Sicherheitsbeauftragten für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der Industrie und des Bauwesens

Der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte ist gemäß § 19 ASchVO unmittelbar dem Betriebsleiter unterstellt. Er hat diesen bei seiner verantwortungsvollen Arbeit im Gesundheits- und Arbeitsschutz und bei der Gewährleistung der technischen Sicherheit zu unterstützen und durch Anleitung, Kontrolle und unmittelbare Einflußnahme für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen. Mit der Einsetzung des Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters für die Durch-